

Kulturkommission

Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz

GEMEINDE
s c h w y z

www.gemeindeschwyz.ch

Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen für die „Kulturförderung“

1. **Grundlage** zur Gewährung von Beiträgen für die „Kulturförderung“ gilt das „Reglement über die Finanzverwaltung - 2.10“ (vom 30. Juni 2006) und die „Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen von Vereinen und ähnlichen Körperschaften - 2.16“ (vom 30. Juni 2006) der Gemeinde Schwyz (siehe www.gemeindeschwyz.ch).
2. Unterstützt werden Veranstaltungen, die entweder **in der Gemeinde Schwyz stattfinden** oder bei denen kulturschaffende **EinwohnerInnen oder Vereine der Gemeinde Schwyz** mitwirken.
3. Folgende kulturelle **Veranstaltungen und Inhalte** können unterstützt werden:
 - Musik (Konzerte, Kompositionen, Tonträger, Publikationen)
 - Literatur (Publikationen, Hörspiele, Lesungen)
 - Theater / Tanz / Ballett (Performance, Produktionen, Autorenhonorare, Aufführungen)
 - Bildende Kunst (Werkankäufe, Ausstellungen, Monographien, Publikationen)
 - Film / Video / Foto (Drehbücher, Produktionen, Ausstellungen, Publikationen)
 - Volks- und Landeskunde (Publikationen, Tonträger, Ausstellungen)
 - Brauchtum (Umzüge, Darstellung, Aufführungen, Anlässe)
4. Die Antragsstellerin hat Beitragsgesuche zu Händen des Budgets spätestens am 30. Juni des Vorjahres einzureichen und Beitragsgesuche - die im Rahmen der allgemeinen Budgetposition „Kulturförderung“ behandelt werden kann - sind rechtzeitig (**mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung**) durch ein **schriftliches Gesuch** an die Kulturkommission einzureichen. Darin sind Art, Zeit und Ort der Veranstaltung und Zielpublikum sowie ein detailliertes Budget (sämtliche Ausgaben und Einnahmen) und anderweitig eingereichte Gesuche um finanzielle Unterstützung anzugeben (siehe Antragsformular für Beitragsgesuche).
5. Die Kulturkommission prüft die Antragsgesuche und entscheidet über die **Gewährung eines Unterstützungsbeitrages** und dessen **Höhe**. Gemäss 2.16 Art. 7 gelten die folgenden Beurteilungskriterien: öffentliches Interesse, Bedeutung und Auswirkung; Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Gemeindeinteresse; Förderung der Jugendarbeit; Steigerung der Attraktivität und Förderung der Ortsentwicklung; Eigeninitiative, Qualität und Professionalität; Eigenleistung sowie finanzielle Leistungsfähigkeit; Beteiligung anderer öffentlicher oder privater Organisationen; gesamte Leistungen der Gemeinde Schwyz.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Myrta Arnold, Koordinationsstelle Kultur+Freizeit (myrta.arnold@gemeindeschwyz.ch oder 041 819 07 23).